Straßen.NRW.
Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen

Stadt Köln
Eingang 06. Dez. 2010

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen
Regionalniederlassung Rhein-Berg – Außenstelle Köln
Postfach 210722 · 50532 Köln

Stadt Köln
Amt für Liegenschaften, Vermessung und Katas-
ter
z. Hd. Frau Jürgens
Willy-Brandt-Platz 2
50679 Köln

1000/5 - Zentrale Dienste/Poststelle
Stadt Köln
Eingang 07. Dez. 2010
23 - Amt für Liegenschaften, Vermessung und Kataster

Regionalniederlassung Rhein-Berg
Außenstelle Köln

Kontakt: Frau Sekulla
Telefon: 0221/ 8397-393
Fax: 0221/ 8397-105
E-Mail: karin.sekulla@strassen.nrw.de
Zeichen: 4.24.08.01/A3./Sl
(Bei Antworten bitte angeben.)
Datum: 30.11.2010

A 57, Rastanlage Esch und Weiler zwischen den Anschlussstellen Köln-Worringen und Köln-Chorweiler

Ihr Schreiben vom 23.11.2010, Ihr Zeichen: 235/1 Jü

Sehr geehrte Frau Jürgens,

der Aufstellung von Infotafeln mit dem historischen Rückblick auf die Stadtteile Esch und Weiler, nach denen sie benannt wurden, ist dem Grunde nach genehmigungsfähig.

Die erforderliche Vorhergehensweise sei im Folgenden kurz erläutert. Dabei teilt sich das Procedere **vor Genehmigung** und **nach Genehmigung** zur Aufstellung.

Vor Genehmigung:

1. Alle anfallenden Kosten trägt der Antragsteller.
2. Eine Kostenübernahmeerklärung und ein Schilderentwurf sind einzureichen.
3. Die Größe und die Gestaltung der Tafeln genehmigt der Landesbetrieb Straßenbau NRW, Betriebssitz Gelsenkirchen.
4. Die Anordnung der Aufstellung muss durch die Bezirksregierung Köln erfolgen.

Nach Genehmigung:

5. Die Beschaffung der Schildertafeln erfolgt durch den Antragsteller über eine Fachfirma.
6. Der genaue Standort und die Aufstellart sind in der Örtlichkeit mit der zuständigen Autobahnmeisterei festzulegen.
7. Vor Ausführung ist der Regionalniederlassung Rhein-Berg, Außenstelle Köln eine Ausführungszeichnung (3-fach) vorzulegen, die dann zur Bauausführung freigegeben wird.
8. Der Abschluss der Arbeiten ist durch ein Foto der Unterrichtungstafel zu dokumentieren.

9. Die Unterhaltung der Schilder wird vom Landesbetrieb Straßenbau NRW durchgeführt. Die Kosten dafür trägt ebenfalls der Antragsteller. Die Kosten sind abzulösen.
10. Zu gegebener Zeit wird ein Nutzungsvertrag abgeschlossen und die Ablöseberechnung vorgenommen.
11. Für die Ermittlung der Ablösesumme, gemäß Ablöserichtlinie, sind die Herstellkosten ausschlaggebend, darum bitte ich um Vorlage einer Kopie der gezahlten Rechnung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(Herweg)